



Amt für Volksschulen  
Abteilung Sonderpädagogik  
Munzachstrasse 25c  
Postfach 616  
4410 Liestal

**CVP Basel-Landschaft**  
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57  
cvp-bl@cvp-bl.ch  
www.cvp-bl.ch

Liestal, 4. Mai 2018

## **Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend „Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung“.**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage „Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung“ Stellung zu beziehen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP Basel-Landschaft begrüsst die Stossrichtung der Vorlage mit dem Ziel, die Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung zu sichern. Dank dem vorgesehenen Ressourcen-Pool sollen die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung wirksam und effektiv genutzt werden. Damit können die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie die Angebots- und Personalplanung der Schulen vereinfacht werden. Die Schulleitungen erhalten damit die Möglichkeit, die Schulen personell so zu organisieren, dass Funktionen auf möglichst wenige Lehrpersonen pro Klasse gebündelt und damit „starke Lernbeziehungen“ aufgebaut werden können. Mit der Pool-Lösung können die Schulen rasch, gezielt und präventiv Unterstützungsmassnahmen einleiten. Die Umsetzung in der Praxis wird allerdings eine grosse Herausforderung sein, denn Schülerinnen und Schüler mit einer speziellen Förderung brauchen eine gezielte, fachlich adäquate individuelle Förderung, damit der gewünschte Erfolg eintreten kann. Es darf nicht sein, dass aufgrund der Pool-Lösung, die im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt wird, vermehrt kostengünstigere Assistentinnen und Assistenten oder Förderlehrpersonen anstelle von Heilpädagoginnen eingesetzt werden, weil das Kontingent es nicht mehr zulässt. Damit würde dem individuellen Anspruch der Lernenden nicht gerecht und die Chancengerechtigkeit seitens der Schule nicht gewährleistet.

Der Ressourcen-Pool basiert auf Referenzwerten des Jahres 2015 und entspricht nicht mehr den aktuellen Zahlen. Zu beachten ist insbesondere, dass in den einzelnen Gemeinden grosse soziale Unterschiede bestehen, die mit einem Sozialfaktor zu berücksichtigen sind. Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern, werden entsprechend mehr Ressourcen in das Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) investieren müssen. Die CVP

Basel-Landschaft fordert deshalb, dass die DaZ Lektionen nicht über die Pool-Lektionen verrechnet werden.

Nicht geregelt ist, mit welchen Ressourcen die Schulleitungen den administrativen Mehraufwand bewerkstelligen sollen - Aufgaben, die vorher bei kantonalen Fachstellen oblagen, die diese Aufgaben entsprechend honoriert wurden. Die Schulleitungen müssen mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Des Weiteren kritisiert die CVP-Basellandschaft die Aufhebung des Vorschulheilpädagogischen Dienstes (§35 SGS 641.11).

## **Änderung des Bildungsgesetzes**

### § 9 Abs. 3

Positiv zu erwähnen ist, dass neu die heilpädagogische Früherziehung als eigenständige Leistung im Bildungsgesetz aufgenommen und explizit geregelt wird. Jedoch wird in der Beilage als Information zur Vorlage „Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung sichern“ unter II. Fremdänderungen erwähnt, dass §35 „Fachstellen“ aufgehoben werden soll (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule SGS 641.11). Im Rahmen der Speziellen Förderung führen bislang die Vorschulheilpädagogischen Dienste (VHDP) als Fachstelle Abklärungen durch. Neu sollen die VHDP als Abklärungsstellen entfallen, da die Funktion von den schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen übernommen werden wird. Der VHDP ist ein bewährter Dienst, welcher in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft niederschwellig, professionell, effektiv und kostengünstig für alle Kindergartenkinder, Kinder mit speziellen pädagogischen Bedürfnissen, sowie in der Beratung von Lehrpersonen, Eltern, Schulleitungen und anderen Fachpersonen zur Verfügung steht. Beim Eintritt ins Schulsystem ist es bedeutend, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen entsprechend erfasst, gefördert oder für Abklärungen von weiterführenden Massnahmen empfohlen werden. Mit der Einschulung aller im Kanton wohnhaften Kinder und mit dem Übergang innerhalb des ersten Zyklus, kommt ihm eine wichtige, beratende und abklärende Rolle zu. Er arbeitet seit Jahren mit denselben finanziellen Ressourcen und leistet einen grossen präventiven Beitrag in den Schulen des Kantons Basel-Landschaft. Die CVP Basel-Landschaft fordert, dass §35 in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule nicht aufgehoben wird.

### § 25 Abs. 3<sup>bis</sup>

Bei Kindern, welche die Schulreife noch nicht erreicht haben, entscheidet neu die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder auf Empfehlung einer kantonalen Fachstelle, ob der Eintritt in die Primarschule ein Jahr hinausgeschoben wird. Hier stellt sich die Frage, ob nicht auch die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass Kinder, welche die Schulreife noch nicht erreicht haben, auch für den Eintritt in den Kindergarten zurückgestellt werden können? Wer entscheidet, ob ein Kind reif für den Kindergarten ist? Mit der immer früheren Einschulung kommen Kinder in den Kindergarten, welche noch nicht reif für den ersten Zyklus sind, weil sie z.B. noch nicht trocken sind. Das Bildungsgesetz ist entsprechend anzupassen, denn die Kindergärtnerinnen verfügen nicht über dieselbe Ausbildung und die gleichen Ressourcen wie Kleinkinderzieherinnen.

### § 44,1 a

Zu diesem Artikel erfolgt eine redaktionelle Anmerkung: §44,1a soll aufgeteilt werden in zwei Sätze, damit der Förderbedarf (ISF und FU) und der Begabtenförderung separat aufgeführt wird: „a. die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen, mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich. Die Integrative Spezielle Förderung mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit“.

#### § 44,1 b

Es ist zu begrüssen, dass der Kanton an den Kleinklassen ab der 2. Primarschulklassen sowie im Anforderungsniveau A der Sekundarschule festhalten möchte. Neu sollen im Niveau E der Sekundarschule aufgrund der Integrativen Schulungsform aber auf Kleinklassen verzichtet werden. Die CVP Basel-Landschaft lehnt diese Einschränkung ab und fordert, dass weiterhin auch im Niveau E Kleinklassen geführt werden können.

#### § 44,1 e

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) soll inskünftig nur noch im Rahmen des Regelunterrichtes oder – wo nötig – in der Fremdsprachenintegrationsklasse möglich sein. Die CVP Basel-Landschaft fordert, dass dieses Angebot weiterhin auch jenen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht, welche die Einführungs- (EK) oder Kleinklassen (KK) besuchen und noch nicht lange im deutschsprachigen Raum leben. DaZ beinhaltet auch einen sozial und kulturell integrierenden pädagogischen Auftrag, der nicht Kindern des Regelunterrichtes vorenthalten sein darf.

#### § 45,1

Der Zusatz „auf der Sekundarstufe I“ muss aus dem Gesetzesparagrafen gestrichen werden. Die Erläuterung erfolgt unter den Anmerkungen zu § 46.

#### § 45,2

Die Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle erfolgt grundsätzlich auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Neu kann die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes wesentlich beeinträchtigt wird. Die Möglichkeit einer angeordneten Abklärung in Ausnahmefälle ist im Sinne der CVP Basel-Landschaft und dient der Gewährung des Wohles des Kindes.

#### § 45,4

Zur Steuerung der Speziellen Förderung bilden Lektionen-Pools und Platzzahlen die Grundlage. Diese kollektiven Ressourcen basieren auf interkantonalen Vergleichswerten aus dem Jahre 2015. Die CVP Basel-Landschaft fordert, dass mittels aktuellen Zahlen dem steigenden Förderbedarf Rechnung getragen wird. In Gemeinden mit einem hohen Anteil von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern und/oder einem hohen Prozentsatz von ausländischen Mitbewohnern müssen bedeutend mehr Ressourcen für die Spezielle Förderung eingesetzt werden als in anderen Gemeinden. Daher muss bei der Festlegung des Lektionenpools ein Sozialfaktor der Gemeinden berücksichtigt werden. Analog ist dieser Passus auch für §45,4<sup>bis</sup> anzuwenden.

#### § 46

Der bisherige Titel soll beibehalten werden, damit die Spezielle Förderung an Privatschulen auch weiterhin auf der Primarstufe möglich ist. Entsprechend muss auch § 46,3 beibehalten werden.

#### § 48,1<sup>bis</sup>

Die Kosten für Therapien der Sonderschulung im Sinne einer Früherfassung müssen zu Lasten des Kantons gehen.

§ 49.3<sup>bis</sup>

Neu legt die Verordnung für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl aller Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an den kantonalen Referenzrahmen fest. Analog zu § 54,4 muss ein Sozialfaktor der Gemeinden berücksichtigt werden.

Die CVP bedankt sich für die Kenntnisnahme dieser Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Bräutigam', written in a cursive style.

Patricia Bräutigam  
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

*Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Pascal Ryf, Landrat, Oberwil, verfasst.*